Erscheint Mittwochs. Red.-Schluß: Sonntag.

Vierteljahrs-Abonnement 1,50 Goldmark.

Anzeigenpreis: 4 mm. Nonpareillezeile (Nichtmitgl. ausgeschl.) 0,40 Goldmark. Stellenanzeigen: Anzeigen die Hälfte.

Der Schuhmacher

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher

und Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Verantwortlicher Redakteur: Otto Trestitsch, Nürnberg. Fernspr.-Anschl. 403 Verbandsh. u. Redakt.: Nürnberg 1, Eisenweinstraße 1,1 Zahlungen: Postscheckkonto 5989 Expedition „Der Schuhmacher" Nbg.

Nummer 5 | Nürnberg, den 27. Januar 1926 | 40. Jahrgang

Stillgelegt!

Still ragt ins Land der Feuerturm,
Kein Rauch entquillt dem Schlot.
Im Magen nagt der Hungerwurm,
Viel Kinder schrein nach Brot.

Es ruht die Stadt im schwarzen Band,
Die Hallen mahnen stumm,
Die Not hat Freud und Lust gebannt,
Der weiße Tod geht um.

Gehen drückt sich an den Bergeshang
Hin Haus an Haus die Stadt.
Viel tausend Mütter fragen bang:
„Wer macht die Kinder satt?"

Es schreit die Not durchs schwarze Land
Viel Gräfte tun sich auf.
Am Weg gähnt Grab am Grabesrand,
Die Raben ziehn zu Haus.

Karl Garbe.

*

Mißbrauch mit der Stillegungsverordnung.

Betriebsstillegungen angeblich zur Erzielung der „Wirtschaftlichkeit" des Betriebes. — Stillegungen als Lohndruckmittel.

Die Anträge auf Betriebsstillegung mit dem Ziel der Verringerung der Belegschaft werden in der Regel damit begründet, daß der Betrieb nicht mehr „wirtschaftlich" arbeite. Anträge seien für die große Zahl der Beschäftigten nicht vorhanden, die Kurzarbeit verteure die Produktionskosten. Daher müsse die Belegschaft auf das Maß herabgesetzt werden, daß der verbleibende Rest vollbeschäftigt werden könne. Oder aber: Es fehle an Betriebsmitteln, die Lohnsumme könne für die große Zahl der Arbeiter nicht aufgebracht werden, daher müsse eine Verringerung der Belegschaft eintreten.

Diese Stillegungsanträge werden dann von den Regierungsstellen „genehmigt" und genehmigt, in der Regel wird sogar die für Betriebsstillegung vorgesehene Sperrfrist von vier Wochen verkürzt; ja sehr häufig wird die Genehmigung „rückwirkend" erteilt, d. h. Arbeiterentlassungen, die vorgenommen wurden, werden nachträglich genehmigt.

Heute kann man nachsehen von einer „Stillegungsepidemie" sprechen, besonders auch in der Schuhindustrie. In der Regel wird aber die Stillegung benutzt, um die Löhne herabzusetzen. Man geht sogar soweit, daß Unternehmer den Arbeitern direkt erklären: die Stillegung ließe sich vermeiden, wenn die Arbeiter sich bereit erklärten, billiger zu arbeiten! Trotzalledem wird von der Behörde die Stillegung genehmigt, wie dies in einer Reihe von Fällen in der Schuhindustrie nachweisbar ist. Während der Stillegung werden die Akkordlöhne „revidiert", d. h. sie werden um 20, 25, ja, in einzelnen Fällen bis zu 50 Prozent herabgesetzt, die Zeitlöhne auf die im Tarif festgesetzten Mindestlöhne festellt und nach 8 oder 14 Tagen erhalten die Arbeiter die Aufforderung, sich zur Arbeit zu melden. Diejenigen Arbeiter, die sich weigern, zu den herabgesetzten Löhnen zu arbeiten, bleiben draußen, diejenigen, die bereit sind, die reduzierten Löhne anzunehmen, werden eingestellt. Auf diese Weise kommt man ohne „Schwierigkeiten" um die Tarifbestimmungen, wonach die einmal festgesetzten Löhne nur nach Vereinbarung mit dem Betriebsrat geändert werden können, herum und die „Wirtschaftlichkeit" des Betriebs ist hergestellt, d. h. die beabsichtigte Lohnreduzierung ist geglückt. Der Unternehmer oder der Herr Direktor reibt sich vergnügt die Hände darüber, wie leicht es doch eigentlich ist, die Behörde „hinters Licht zu führen" und den Arbeitern reduzierte Löhne aufzuzwingen trotz aller Tarifverträge.

Wirtschaftskrisen waren von jeher gute Bundesgenossen für die Unternehmer. Aber schamloser wie in der gegenwärtigen Zeit haben die Unternehmer diese Wirtschaftskrise noch nicht ausgenutzt. Nachdem seit langem Kurzarbeit geleistet wurde und die Arbeiter nur mit halbem oder gar viertel Verdienst nach Hause gehen mußten, wird ihnen eine Lohnreduzierung aufgezwungen. Ja, aufgezwungen! Denn weigert sich der Arbeiter, wenn er vom Arbeitsamt aufgefordert wird, die Arbeit zu den reduzierten Löhnen anzunehmen, dann wird ihm die Arbeitslosenunterstützung entzogen, denn dann liegt eine „Gemeinheit" vor und in solchem muß das Arbeitsamt „neutral" bleiben.

Die Löhne seien, so wird von den Schuhfabrikanten behauptet, unerträglich hoch. Diese hohen Löhne seien Schuld an den hohen Preisen, zu welchen ein Absatz nicht zu erzielen sei, etwa müßten die Löhne herabgesetzt werden. Wird von den Arbeitern auf die Teuerung und auf die Unmöglichkeit verwiesen, mit diesen Löhnen zu existieren, so geht man mit einem Achselzucken über diese Einwände hinweg. Sehr häufig wird sogar bestritten, daß eine Teuerung bestehe oder es wird behauptet, daß die Löhne schon längst einen Ausgleich gegenüber der Teuerung gebracht hätten. Daß die Herren aber für sich selbst die Teuerung anerkennen, daß sie für sich nicht nur Gehälter beanspruchen, die der Teuerung Rechnung tragen, fordern weit darüber hinausgehen, ist eine längst bekannte Tatsache. Aber mehr noch! Wiederholt wurde bereits bemiesen, daß die Zahl der hoch bezahlten Direktoren und Angestellten eine verhältnismäßig große sei und daß gerade an dieser Stelle größere Einsparungen gemacht werden könnten. Aber immer hat man unten bei den Arbeitern und den gering bezahlten Angestellten mit der „Einsparung" angefangen.

Ein Schulbeispiel hierfür bietet die Firma Bernreis-Bessels, Werk Augsburg. Auch diese Firma beantragte die Betriebsstillegung mit der Begründung, daß der Betrieb nicht mehr wirtschaftlich arbeite. Der Zweigbetrieb Wasserburg wurde ganz stillgelegt und die Zahl der Arbeiter und Angestellten im Werk Augsburg stark reduziert. Alles, um den Betrieb „wirtschaftlich" zu gestalten.

So hat man, abgesehen von den Arbeitern, die zur Entlassung kamen und die doch immerhin produktive Arbeit leisteten, um die unproduktiven Ausgaben herabzusetzen. 24 Angestellten gefündigt mit je 200 ℳ Monatsgehalt. Das ergibt eine „Einsparung" im Monat 4800 ℳ oder im Jahr 57,600 ℳ. Gewiß eine ganz beträchtliche Summe. Aber die Kehrseite sieht ganz anders aus, wenn festgestellt wird, daß ein Direktor allein 5000 ℳ pro Monat oder 60 000 ℳ pro Jahr an Gehalt und Provision bezieht.

Da 24 Angestellten die nunmehr auf Arbeitslosenunterstützung angewiesen sind, können nichts mehr konsumieren, da die Arbeitslosenunterstützung kaum fürs nackte Leben reicht, vorausgesetzt, daß sie überhaupt zu den Unterstützungsberechtigten gehören. Sie können keine Schuhe, keine Kleidung und keine anderen Artikel des täglichen Bedarfes kaufen, der Konsum geht weiter zurück, die Krise verschärft sich noch mehr. Aber der Herr Direktor — — — nun, sehen wir uns das Bild einmal etwas genauer an.

Im Jahre 1914, als noch Herr Bessels, der Gründer dieses Betriebes, der, wie jeder weiß, ein wirklicher Fachmann war, Direktor dieses Betriebes war, lag das Gehaltskonto für Direktor und höher bezahlte Angestellten folgendermaßen aus:

	Direktor B. monatlich	1000 ℳ
	Prokurist N. monatlich	500 ℳ
	Prokurist S. monatlich	500 ℳ
	Prokurist K. monatlich	500 ℳ
Anher Tarif:	M. monatlich	500 ℳ
	B. monatlich	500 ℳ
	St. monatlich	500 ℳ
	H. B. monatlich	500 ℳ
	Summa pro Monat	4500 ℳ

Im Jahre 1925 sah dieses Gehaltskonto dagegen so aus:

	1. Direktor B. pro Monat	5000 ℳ
	2. Direktor S. pro Monat	5000 ℳ
	3. Direktor N. pro Monat	3000 ℳ
	Prokurist B. pro Monat	800 ℳ
	Prokurist W. N. pro Monat	800 ℳ
	Prokurist G. pro Monat	800 ℳ
	Prokurist F. pro Monat	800 ℳ
	Prokurist M. pro Monat	800 ℳ
	Prokurist Sch. pro Monat	800 ℳ
Anher Tarif:	G. pro Monat	650 ℳ
	W. pro Monat	650 ℳ
	K. pro Monat	650 ℳ
	B. pro Monat	650 ℳ
	St. pro Monat	650 ℳ
	Sch. pro Monat	650 ℳ
	Summa pro Monat	21 800 ℳ

Im Jahre 1914: 1 Direktor, 3 Prokuristen und 4 höher bezahlte Angestellte. Im Jahre 1924: 3 Direktoren, 6 Prokuristen und 6 höher bezahlte Angestellte. Im Jahre 1914 monatlich 4500 ℳ, im Jahre 1924 monatlich 21 800 ℳ.

Das Gehalt der Direktoren setzt sich zusammen aus 200 ℳ festem Gehalt, also hundert Prozent mehr wie im Jahre 1914. Dazu kommt aber noch ½ Prozent des Umsatzes aus sieben Millionen Mark, das sind 35 000 ℳ, hierzu 24 000 ℳ festes Jahresgehalt, mithin ein Gesamteinkommen von rund 60 000 ℳ im Jahre 1925. Und da kann man noch, daß die Leitung dieses Betriebes nicht für die „Wirtschaftlichkeit" — ihres eigenen Ichs — versteht sich, gesorgt hätten.

Dort, wo fast nichts eingespart werden kann, und bei den Kräften, die noch produktive Arbeit geleistet haben, hat man abgebaut. Bisher hat man aber noch nichts davon gehört, daß auch bei den unproduktiven hohen Gehältern der Direktoren und den hochbezahlten Angestellten abgebaut werden ist.

Wahrlich, es ist doch etwas schäbig um die kapitalistische „Wirtschaft" — für die Herren Direktoren. Ob es in den anderen Betrieben anders aussehen mag?

Tariffragen.

Vertragsurlaub und Vertragsauslegung.

Eine der wichtigsten Forderungen, die die Arbeiterschaft bei jeder Tarifverhandlung wiederholen muß, ist, dem Vertragsurlaub eine möglichst einheitliche, klare Fassung zu geben, damit „Tarifstreitigkeiten" auf ein Mindestmaß beschränkt werden können. Mit einem Vertragsurlaub, der etwa nur vorgetäuschte Vorteile enthält, ist der Arbeiterschaft nicht gedient. Denn die Ausrechnung solcher vermeintlichen Ansprüche auf dem Rechtswege, wobei die scheinbaren Vorteile in ein Nichts zerflissen, läßt naturgemäß starke Enttäuschung und Verbitterung zurück.

Daß auch für unseren vorliegenden Reichstarif genügende Gründe vorliegen, eine Vorstellung des Vertrages zu erstreben, die klar und zwingend wirkt, und uns nicht zu sehr auf „Entscheidungen" zu verlassen, läßt sich an manchem Beispiele aus der Praxis beweisen. Einige Gutachtensfestellungen in dieser Sache betreffend den Vertragstext und auf diesem beruhende Entscheidungen möchten wir hier für sich selbst sprechen lassen.

Ueberstundenzuschlag.

Vertragstext § 2 Abs. 2 und 3.

Bei Urlaub kann diese Arbeitszeit, wenn die Arbeiter in den betreffenden Sparten in der regelmäßigen Arbeitszeit voll beschäftigt werden, durch den Arbeitgeber nach mündlicher Mitteilung der Gründe an die gesetzliche Betriebsvertretung und nach Anhören derselben täglich, mit Ausnahme des Sonnabends, für einzelne Abteilungen oder den ganzen Betrieb um eine Stunde verlängert werden; diese Ueberschreitung der Arbeitszeit wird mit 15 Prozent Aufschlag bezahlt.

Soweit weitere Ueberschreitungen der Arbeitszeit sich als notwendig erweisen, sind diese unter Mitwirkung der gesetzlichen Betriebsvertretung zu vereinbaren. Jedoch darf die gesamte tägliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht überschreiten; diese weitere Ueberschreitung der Arbeitszeit wird mit einem Aufschlag von 25 Prozent bezahlt.

Aus den Entscheidungsgründen — R.T.A. II 13/1925:

„Das Tarifvertragsamt bleibt bei seiner in der Entscheidung vom 20. April 1923 ausgesprochenen Auffassung, daß der Ueberstundenzuschlag seinem Sinne nach eine Vergütung für größere Anstrengung darstellen soll, die eine über die normale Arbeitszeit hinausgehende Inanspruchnahme des Arbeiters mit sich bringt. Daraus folgt, daß ein Anspruch auf Ueberstundenzuschlag nicht schon dann bestritten ist, wenn der Arbeiter während einer Stunde arbeitet, die nach dem der Abs. 2 des bestimmten Stundenplan der regelmäßigen Arbeitszeit liegt, sondern nur dann, wenn er an einem Tage insgesamt mehr Stunden gearbeitet hat, als der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit entspricht. Das Gegenteil folgt auch nicht aus § 3 a R.T.V., weil durch diese Bestimmung nicht etwa die Sitten außgeschrieben wird, daß die ohne Berücksichtigung des Arbeiters während einer nicht unerheblichen Zeit unterbrochene Arbeit als tatsächlich geleistet zu gelten habe."

Ueberstundenarbeit am Sonnabend.

Vertragstext § 2 Abs. 1—3:

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden mit der Maßgabe, daß die tägliche Arbeitszeit an den ersten fünf Werktagen 8½ Stunden nicht überschreiten darf. . . .

Bei Urlaub kann diese Arbeitszeit, wenn die Arbeiter in den betreffenden Sparten in der regelmäßigen Arbeitszeit voll beschäftigt werden, durch den Arbeitgeber nach mündlicher Mitteilung der Gründe an die gesetzliche Betriebsvertretung und nach Anhören derselben täglich, mit Ausnahme des Sonnabends, für einzelne Abteilungen oder den ganzen Betrieb um eine Stunde verlängert werden; diese Ueberschreitung der Arbeitszeit wird mit 15 Prozent Aufschlag bezahlt.

Soweit weitere Ueberschreitungen der Arbeitszeit sich als notwendig erweisen, sind diese unter Mitwirkung der gesetzlichen Betriebsvertretung zu vereinbaren. Jedoch darf die gesamte tägliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht überschreiten; diese weitere Ueberschreitung der Arbeitszeit wird mit einem Aufschlag von 25 Prozent bezahlt.

Aus den Entscheidungsgründen — R.T.A. II 23/1925:

Die Entscheidung der Frage, ob in einem Betriebe, wo an den ersten fünf Werktagen 8½ Stunden gearbeitet wird, eine Ueberstundenarbeit am Sonnabend mit der Betriebsvertretung vereinbart werden kann, hängt davon ab, ob § 2 Abs. 3 R.T.V. weitere Ueberschreitungen der Arbeitszeit auch für den Sonnabend zuläßt. Dabei ist davon auszugehen, daß die Arbeitszeitverordnung eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden als Norm betrachtet, und daß daher jede Abweichung von dieser Norm im Tarifvertrag absolut deutlich bestimmt sein muß. § 2 Abs. 3 R.T.V. spricht aber nach Auffassung des Zentraltarifamts die Möglichkeit einer Vereinbarung von Ueberstundenarbeit am Sonnabend nicht mit Deutlichkeit aus. Im Gegenteil läßt der Ausdruck „weitere Ueberschreitungen der Arbeitszeit" die Auslegung zu, daß damit ausschließlich wird an den am Schluß des Absatzes 2 gebrauchten Ausdruck: „Ueberschreitung der Arbeitszeit", daß also eine weitere Ueberschreitung nur in Frage kommt an denjenigen Tagen, an denen eine „Ueberschreitung der Arbeitszeit" nach Absatz 2 zulässig ist, also nicht an Sonnabenden. Dieser Zweifel wäre im Sinne der Zulässigkeit der Ueberstundenarbeit am Sonnabend, wie R.T.V. zutreffend annimmt, nur gelöst, wenn dies in Abs. 3 ausdrücklich gesagt worden wäre. Das Gegenteil folgt auch nicht etwa daraus, daß nach der besonderen Bestimmung des Abs. 3 die gesamte tägliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht überschreiten darf, denn es fragt sich gerade, ob sich diese Bestimmung auch auf den Sonnabend bezieht.

Unabdingbarkeit von Tarifbestimmungen.

Vertragstext § 9 Abs. 6:

Zeitlohnarbeiter, die besonders leistungsfähig sind, können einen den Mehrleistungen entsprechenden höheren Stundenlohn vereinbaren; die Forderung eines höheren Stundenlohnes kann jedoch nur auf die höheren Leistungen eines Arbeiters, nicht aber darauf gegründet werden, daß der Arbeiter schon während der Geltung des früheren Tarifvertrages den Mindestlohn überschritten hat.

Ferner: § 21 Abs. g:

Soweit leidder günstigere Lohnverhältnisse, als sie dieser Vertrag vorsieht, bestanden haben, müssen sie ungemindert in Geltung bleiben.

Aus den Entscheidungsgründen — R.T.A. Nr. 7 vom 8. Febr. 1924:

(Das Zentraltarifamt verbindet bezüglich der Frage der Entlohnung der aus einer Akkordstufe herausgeschnittenen Akkordarbeiter bei dem Standpunkt, den es zu II, 2 und 7 der Sitzung vom 27. und 28. April 1923 eingenommen hat.) Auch der vom Kläger erhobene Anspruch darauf, daß diejenigen Arbeiter, denen die Beklagte den Ausgleichszuschlag früher gezahlt hat, ihn weiter ausgezahlt erhalten, ist unbegründet, weil aus § 22 a R.T.V. (Sept: 21 g) nicht die Unabdingbarkeit von Lohnvereinbarungen folgt, die auf höhere als tarifliche Löhne gerichtet waren, vielmehr nur besagt, daß bis zum Inkrafttreten des R.T.V. bestehende günstige Lohnverhältnisse nicht automatisch (!) außer Kraft treten sollen . . . .

(Die gleiche Materie betrifft auch die Entscheidung R.T.A. Nr. 7 vom 17. Oktober 1924. Es drehte sich um Wiedereinstellung nach einer Betriebsstillegung, wobei die Arbeiter vor die Wahl gestellt wurden, in eine Herabsetzung der Löhne durch Unterschrift einzuwilligen oder nicht wieder eingestellt zu werden.)

Als Vertragsziel hielt hier § 21 Abs. e mit eine Rolle:

Gesamtvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die diesem Vertrage zuwiderlaufen oder geringere Lohn- und Gehaltsbestimmungen zu umgehen, sind unzulässig und nichtig.

Die erwähnte Entscheidung des R.T.A. sagt unter anderem:

„Die beklagte Firma konnte also mit den Arbeitern neue Lohnvereinbarungen treffen, wenn diese nur im Rahmen des Reichstarifvertrags blieben. Eine Neuregelung der Akkordsätze konnte sie allerdings nach § 9 a nur unter Mitwirkung der gesetzlichen Betriebsvertretung vornehmen. Aber auch diese Bestimmung ist nicht verletzt. Denn ihr ist, daß der Betrieb als ununterbrochen fortbestehen aufzufassen ist, dadurch genügt, daß die früheren Betriebsratsmitglieder unstreitig an der Neuregelung teilgenommen haben. Sieht man aber den alten Betrieb als durch die Stillegung erdrosselt und unterbrochen an, so war zur Zeit der Neuregelung eine Betriebsvertretung nicht vorhanden, konnte also auch nicht zugezogen werden. Nebenbei besteht auch für diesen Fall kein Anspruch auf die früheren Akkordsätze.

Unberührt bleibt freilich der Anspruch einzelner besonders leistungsfähiger Zeitlohnarbeiter auf einen höhern Akkordlohnsatz entsprechenden höheren Stundenlohn gemäß § 9a R.T.V. und Abs. 2 Ziff. 2 des Rechtsgrads vom 15. Mai 1924 zum Aufsprechtag des R.T.V. Solche Leistungszulagen wurden aber unstreitig auch nach der Neuregelung gezahlt. Falls ein einzelner Zeitlohner glaubt, daß der ihm gezahlte Zuschlag seiner Leistungsfähigkeit nicht doch entspricht, so bleibt es ihm unbenommen, einen weitergehenden Anspruch bei der Bezirkstarifkommission geltend zu machen. Aus diesen Gründen war die auf Nichtzahlung gerichtete Klage unter Abänderung des Urteils der Bezirkstarifkommission in voller Höhe abzuweisen."

Vergütung für arbeitsunfähige Kranke.

Vertragstext: § 3 Ziffer f:

„Arbeitsunfähige Kranke, die länger als drei Monate in dem gleichen Betriebe bzw. bei dem gleichen Arbeitgeber tätig sind, erhalten gegen Vorlage einer Bescheinigung der Krankenkasse 50 Prozent des Mindestgrundlohns ohne Anrechnung des Krankengeldes ausgezahlt . . ."

Aus den Entscheidungsgründen — R.T.A. Nr. 5 vom 17. Okt. 1924:

Die Bewilligung der Krankenvergütung gemäß § 3 f des Reichstarifvertrages setzt voraus, daß der kranke Arbeiter ununterbrochen (!) länger als drei Monate bei dem gleichen Arbeitgeber tätig ist. Es mag dahingestellt bleiben, ob die bei dem Arbeitgeber wegen des Eintritts der Arbeiter ausgesprochene fristlose Entlassung gemäß § 123 Ziffer 3 der Gewerbeordnung gerechtfertigt war, oder ob dies aus dem Grunde zu verneinen ist, weil die Arbeiter, wie sie behaupten, unter körperlichem oder anderem Zwange seitens dritter Personen gehandelt haben. Was die fristlose Entlassung aus § 123 Ziff. 3 der Gewerbeordnung wegen Fehlens des subjektiven Momentes als unbrauchbar erscheinen lassen könnte, so daß dann noch nicht ohne weiteres mit dem Augenblick der Kündigung das Arbeitsverhältnis unterbrochen wäre. Aber wenn auch die fristlose Kündigung rechtsfehlerhaft gewesen sein sollte, so lag darin doch eine zulässige Kündigung zu dem 14 Tage später liegenden Termin . . .

Arbeitsstreckung bei Mangel an Arbeit.

Vertragstext: § 2 letzter Absatz:

Bei Mangel an Arbeit ist die Arbeitszeit im ganzen Betriebe oder in den betreffenden Abteilungen gleichmäßig, jedoch nicht für einzelne Arbeiter herabzusetzen.

Aus den Entscheidungsgründen — R.T.A. Nr. 4 vom 6. Februar 1925 (Feststellungsklage betreffend Arbeitsstreckung statt Teilentlassungen):

Es kann dahingestellt bleiben, ob der erhobene Feststellungsantrag überhaupt zulässig war, oder ob er nicht schon aus dem Grunde hätte abgewiesen werden müssen, weil ein Interesse an alsbaldiger Feststellung nicht gegeben war, da die Arbeiter die Leistungsklage aus den ihnen entsprechenden Urteilen erheben können. Denn der § 2 letzter Absatz des R.T.V. findet keine Anwendung, wenn ein Teil der Arbeiter ordnungsgemäß entlassen ist und die übrigen Arbeiter wohl beschäftigt werden. Eine solche Entlassung hat aber im vorliegenden Falle unstreitig stattgefunden. Die Entlassung kann auch nicht etwa als eine gegen Treu und Glauben verstoßende und darum nichtige aufgefaßt werden; dies würde nur dann zutreffen, wenn sie geschehen wäre lediglich in der Absicht, durch Umgehung des § 2 letzter Absatz die Arbeiter zu schädigen. Davon kann aber vorliegend nicht die Rede sein, weil unstreitig die Entlassung gerade geschehen ist, um die Arbeiter in den Genuß der Erwerbslosenfürsorge zu setzen.

Feriengewährung — Ferien und Betriebsstillegung.

Vertragstext: § 14 Abs. b:

Die allgemeinen Ferien sollen in dem verschiedenen, am gleichen Ort befindlichen Betrieben möglichst gleichzeitig stattfinden; ihr Zeitpunkt ist möglichst vier Wochen vor Beginn bekanntzumachen.

Aus den Entscheidungsgründen — R.T.A. Nr. 1 vom 6. Febr. 1925:

„... Auch war die Beklagte nicht unter allen Umständen verpflichtet, die Ferien gerade zu Pfingsten 1924 zu erteilen, selbst wenn die anderen Betriebe des Orts zu jener Zeit die Ferien gegeben haben sollten. Da ist R.T.V. nur eine Soll-Vorschrift darstellt. Somit war die Beklagte lediglich verpflichtet, die Ferien bis zum 31. Oktober 1924 zu gewähren (§ 14 a Abs. 1 R.T.V.) ...“

Vertragstext: § 14 Abs. a und b:

a) Allen Arbeitern eines Betriebes, die zu Beginn der in diesem Betrieb stattfindenden allgemeinen Ferien in Lohn und Brot sind, werden im Laufe eines Kalenderjahres in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober gleichzeitig einmal Ferien bewilligt; das gleiche gilt auch für diejenigen Heimarbeiter, die mindestens drei Monate vor Beginn der allgemeinen Ferien in einem Betriebe ausschließlich für den gleichen Betrieb mit ihrer vollen Arbeitskraft gearbeitet haben.

Außerhalb der allgemeinen Ferien in einem Betriebe werden weitere Ferien für einzelne Arbeiter bewilligt, nach eine Ferienentschädigung gezahlt, unbeschadet der Bestimmung in Abs. e).

Werden schon Arbeiter innerhalb vier Wochen vor Beginn der Ferien in einem Betriebe entlassen, so wird ihnen für die Ferien der Lohn bezahlt, den sie beim Verbleiben im Betriebe erhalten hätten; ein Anspruch besteht jedoch nicht, wenn die Entlassung infolge Kündigung des Arbeitnehmers oder aus einem Grunde erfolgt, der infolge gesetzlicher Bestimmungen zur fristlosen Entlassung berechtigt.

b) Die allgemeinen Ferien sollen in den verschiedenen am gleichen Ort befindlichen Betrieben möglichst gleichzeitig stattfinden; ihr Zeitpunkt ist möglichst vier Wochen vor Beginn bekannt zu machen.

Aus den Entscheidungsgründen — R.T.A. II 17/1925:

„Da die Entlassung der sämtlichen Arbeiter am 5. Mai 1925 erfolgt ist, da ferner unstreitig eine Festsetzung der Ferien in diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt war, da nach § 14 a Abs. 1 die Beklagte das Recht hatte, mit der Ferienbewilligung bis zum vorletzten Sonnabend im Monat Oktober zu warten, und sie auch bis dahin den Betrieb nicht wieder eröffnet hat, so kommt ein Ferienanspruch der Arbeiter weder aus § 14 a Abs. 1 noch aus § 14 a Abs. 3 des R.T.V. in Betracht, zumal auch ein Verzicht aus § 14 b mit Rücksicht darauf, daß die Beklagte die einzige Schuhfabrik in Zeitz ist, ausgeschlossen erscheint.“

Der Ferienanspruch.

In der allgemeinen Rechtsprechung ist es zum Rechtsgrundsatz geworden, den tariflichen **Urlaub als einen Teil des Arbeitsentgeltes** anzusehen. Der Urlaub oder die Urlaubsentschädigung nach diesem Gesichtspunkt wird den Arbeitern nicht nur bei Entlassungen oder Betriebswechsel, sondern auch nach dem Tarifablauf zugesprochen. Ganz richtig wird das damit begründet, daß der Arbeiter den Urlaubsanspruch durch die zurückliegende Beschäftigungsdauer erworben habe. Das erscheint auch ein das natürliche Rechtsgefühl befriedigender Standpunkt. Es erscheint angerecht, in bestimmten Fällen, bei Entlassungen und dergleichen den Unternehmer von seinen Leistungen zu entbinden, da ja alle Unternehmer bei ihren Warenkalkulationen für jeden Fall die Urlaubsbelastung mit berücksichtigt haben. Da die Regelung der Urlaubsfrage in der Schuhindustrie diesem Gedanken nicht voll entspricht, wäre eine Nachprüfung dieser Materie am Platze. Jedenfalls erscheint es angezeigt, den auf diesem Gebiete ergangenen Urteilen der Gerichte unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Von Interesse sind die folgenden Entscheidungen:

Das **Berliner Gewerbegericht** hat 1924 folgende Entscheidung getroffen: „Nach dem Tarifvertrage vom 28. April 1923 stand dem Kläger ein Urlaub von 6 Werktagen zu, da er am 1. April — dem Stichtage für die Berechnung des Urlaubs — ein Jahr lang bei der Beklagten beschäftigt war. Dies **wohlerworbene Recht** konnte dadurch, daß der Tarifvertrag zum 30. April 1924 gekündigt wurde, nicht aufgehoben werden. Der Kläger hat sich ferner seines alten Urlaubsanspruches auch dadurch nicht begeben, daß er keinen Widerspruch gegen die Bekanntmachung der Firma erhob (die sich durch diese Bekanntmachung nur zur Gewährung eines Urlaubs von drei Tagen bereiterklärt hatte). Die Firma wird somit verurteilt, dem Kläger den Urlaub für die restlichen drei Tage Urlaub zu zahlen.“ — Die Entscheidung des Gerichts stützt sich auf § 1 der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918, der von der Unabdingbarkeit der Vorteile der Tarifverträge gegenüber dem Arbeitgeber spricht.

Das Gewerbegericht in **Lüneburg** hat durch Urteil vom 9. September 1924 auch den Grundsatz vertreten, daß auch nach Ablauf eines Tarifs ein fortdauernderes Vertragsverhältnis fortbesteht und daraufhin den Urlaubsanspruch anerkannt. In den Entscheidungsgründen heißt es zum Schluß: **„Es würde daher einen ungerechtfertigten Vorteil des Beklagten bedeuten,** wenn er die Ergebnisse der Arbeit der Kläger, die zum Teil bereits nahezu bis zum Ende für die Gewährung von Ferien in Frage kommenden Zeit genießt, ohne den Nachteil der Gewährung von Ferien in den Kauf zu nehmen.“

Zum Schluß mögen kurz noch zwei weitere Urteile erwähnt sein:

„Urlaub ist **ein Teil des verdienten Arbeitsentgeltes** und steht in der verdienten Höhe auch nach Ablauf eines Tarifvertrages zu. Stillschweigende Anerkennung sichert den Anspruch auf den vollen Urlaub.“ **Berufungsgericht Dresden** vom 18. Februar 1925 (Zeitschriftengewerbe, Juli 1925, S. 134). Urteil des **Gewerbegerichts Bremen** vom 17. Februar 1925 (Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Juni 1925, Spalte 430).

§ 616 B.G.B. Lohnvergütung in Krankheitsfällen.

Entscheidung des **Gewerbegerichts der Stadt Dresden** vom 5. Mai 1925.

Für die in den Rauchwarenhandlungen beschäftigten Arbeiter ist zwischen der Vereinigung Dresdner Rauchwarenhändler e. V. und dem Deutschen Verkehrsbund, Ortsverwaltung Dresden, ein Tarifvertrag abgeschlossen worden, der u. a. folgende Bestimmung enthält:

„Versäumnisse im Sinne des § 616 des BGB. werden vom Lohne nicht gekürzt.“

Der Arbeiter Fr. war seit April 1913 auf dem der Firma Sch. gehörigen Kolonialwaren-Lieferwagen angestellt. Am 7. März d. J. verunglückte Fr. beim Entladen eines Lieferwagens, indem er sich eine Beinverletzung zuzog. Infolge dieses Unfalls wurde Fr. über Wochen arbeitsunfähig. Gestützt auf § 616 des BGB. beanspruchte nun Fr. für die vorerwähnte Krankheitsdauer von der Firma die Bezahlung des Differenzbetrages zwischen Krankengeld und Lohn in Höhe von 58.68 ℳ. Die Firma lehnte diese Forderung ab und vertrat dabei den Standpunkt, daß vier Wochen nicht mehr als nicht erhebliche Zeit, sondern als erhebliche Zeit anzusehen sind. Sie erklärte sich daher nur bereit, für drei Krankheitstage den Lohnausfall in Höhe von 15.60 ℳ zu zahlen. Fr. fand sich damit nicht ab und lud durch seine Gewerkschaftsvertretung Klage beim Gewerbegericht auf Zahlung des Lohnausfalles für die übrigen 3½ Wochen von 43.08 ℳ erhoben.

Am 5. Mai 1925 fand nun vor der vollbesetzten Kammer das 969. Verhandlung darüber statt. Nach längeren Parteiauseinandersetzungen und anschließender Beratung des Gerichts wurde die Firma verurteilt, dem Kläger Fr. die geforderte Summe von 43.08 ℳ zu bezahlen und die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Gericht vertrat in seiner Urteilsbegründung den Standpunkt, daß mit Rücksicht auf die 12jährige Dauer der Tätigkeit des Klägers bei der Beklagten die Säumnis von vier Wochen als verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit anzusehen ist. Demzufolge war, da kein Streit über die Höhe des geltend gemachten Lohnanspruches besteht, auf Grund § 616 BGB. dem Klageantrage zu entsprechen.

Mit diesem Urteil hat das Gericht dem § 616 die Auslegung gegeben, daß auch eine vierwöchentliche unverschuldete Arbeitsversäumnis als nicht erheblich angesehen werden kann. Diese Entscheidung ist sehr wichtig für alle die Berufsgruppen, bei denen die Bezahlung in Krankheitsfällen nicht durch besondere Vereinbarungen geregelt ist.

Fürstenansprüche und Volksauspowerung.

Das politische Tagesgespräch in diesen Tagen der ungeheuren Not bilden die gewaltigen Ansprüche, die jetzt von einer Reihe der 1918 entthronten Fürsten erhoben werden. Es scheint, als ob die sonst politisch so uninteressierte Bevölkerung durch diese Vorkommnisse gewaltig aufgerüttelt wird.

Die November-Erhebung von 1918 ist bezüglich der Besitztümer der bisherigen Potentaten in Halbheiten stecken geblieben. Zwar ist es in den verschiedenen Staaten zu Vermögensauseinandersetzungen gekommen. Aber jetzt treten eine Reihe dieser Herrschaften mit „Aufwertungsansprüchen“ hervor. Auf Grund der auch 1918 beibehaltenen Formel: „Das persönliche Eigentum bleibt unangetastet“, versuchten es die Herrschaften, bei den Gerichten zu günstigen Urteilssprüchen zu gelangen, obschon es sich hier um die sogenannten „Krongüter“ handelt, deren Charakter als „persönliches Eigentum“ recht zweifelhaft ist.

Ein wahrer Plaprogen von Prozessen ergoß sich über die Einzelstaaten, als das Reichsgericht, die objektivste Behörde der Welt, die Enteignung eines Landesfürsten (Koburg-Gotha) als rechtsungültig bezeichnet und demgemäß entschieden hatte. Die bürgerliche Mehrheit hatte im Reichstag einen Antrag der Sozialdemokraten auf Schaffung eines Reichsgesetzes abgelehnt. Diese Helden standen noch immer unter dem Eindruck, den schon Ludwig Uhland vor mehr als hundert Jahren verspottet hatte:

Der Deutsche ehrt zu allen Zeiten
Der Fürsten heiligen Beruf.

Sie wollten das Eigentum nicht angreifen, obwohl noch keiner der 22 „Landesväter“ die Rechtmäßigkeit des Eigentums nachgewiesen hatte. (Man denke an die Enteignung 1866 des besiegten Königs von Hannover.)

Wreisen wir einige Fälle heraus, was „treuloose Helden von Gottes Gnaden“ sich bereits vor Gerichten oder durch freiwillige Abfindung erkämpft haben bzw. erhalten sollen:

Exkaiser Wilhelm II. bekam bis 1921: 32 Millionen Mark in bar; 1923: 1½ Millionen in bar; 1924: insgesamt 1 Million Goldmark. Die preußische Regierung soll ihm nun noch geben: 290,000 Morgen Land- und Forstbesitz (Wert 60 Millionen Mark!) — das ist Land für etwa 7250 Bauernstellen zu 10 Hektar! —, 80 Millionen Reichsmark in bar, dazu Schlösser im Werte von etwa 125 Millionen Mark, Gebrauchsinventar, Schmuck- und Hausgrundstücke, deren Wert man nur überschlägig berechnen kann. Insgesamt verlangen die Hohenzollern ungefähr 225 Millionen Reichsmark, d. h. eine Viertelmilliarde Mark.

Die Wittelsbacher in Bayern erhielten neben Schlössern und sonstigen Liegenschaften Grundbesitz in der Größe von 10,000 Hektar, ferner 60 Millionen Papiermark, die, wie es heißt, auf 10 Millionen Goldmark aufgewertet werden sollen.

Schlimm steht es um den Freistaat Thüringen, der durch die Fürstenprozesse an den Rand des Ruins gebracht wird, wenn die gefällten Urteile Rechtskraft erhalten. Das thüringische Volk hätte nur zu schaffen, um den sieben ehemaligen Potentaten und ihren Familien ein luxuriöses Leben zu verschaffen. Dem Zwergfürsten von Schwarzburg-Sondershausen sind von einem Erfurter Gericht die gesamten großen Besitztümer: 21 große Domänen, 20,000 Hektar Wald, mehrere Schlösser mit den gesamten Werten und anderes wieder zugesprochen worden. Die Witwe des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt klagt um die Rückgabe von 12 Domänen und 17,000 Hektar Wald. Der frühere Herzog von Sachsen-Meiningen, ein Schwager Wilhelms II., erhält eine jährliche Rente von 480,000 Goldmark. 100 000 Goldmark jährliche Rente, neben einer Barabfindung für die Schlösser usw., erhält die Witwe des ehemaligen Herzogs von Sachsen-Weimar. Diese Dame klagt auf wesentliche Erhöhung der Rente. Der Landesvater von Sachsen-Altenburg klagt um sechs ansehnliche Domänen, 12,000 Hektar Wald und Kohlengerechtsame in Schlesien.

Eine besonders feine Nummer ist der ehemalige Herzog von Gotha. Dieser ist ein englischer Prinz; er schmückt sich mit folgenden Namen: Herzog von Koburg-Gotha, Herzog von Albany, Graf von Clarence, Baron Arklow. Das Reichsgericht hat diesem landstremden Manne den gesamten Besitz der Vorkriegszeit: u. a. riesige Forsten bei Schmalkalden, Schlösser, große Gutshäuser, riesigen Landbesitz, darunter über 1000 Wiesen, und kostbare Institute der Kunst und Wissenschaft wieder überantwortet. Zum Dank dafür hat dieser Engländer den Hitlerputsch finanziert und alle reaktionären Geheimbünde und Wühlereien gegen die Republik unterstützt. Bei einer Kundgebung des Wikingbundes, Stahlhelms usw. in Bremen am 29. November, wo man den Geburtstag Ehrhardts feierte, ließ er sich, wie ein echter Fürsch, von zwei Pagen nach seinem Ehrensitz geleiten.

Während jetzt unter der Not der Krise und Massenarbeitslosigkeit Millionen der Bevölkerung mit allen Schrecken und Grauen in die Zukunft blicken, erleben wir das widerliche Schauspiel, daß einer kleinen Gruppe von „Auch-Arbeitslosen“ Millionen und abermals Millionen hingeworfen und riesige Besitztümer für immer verschenkt werden sollen. Während diese Hundertausende, die in der Illusion ihr Vermögen verloren haben, sich mit den kärglichen Aufwertungen abfinden müssen, wie sie das Gesetz vorsieht, soll hier zu hundert und mehr Prozent aufgewertet werden, zum Teil für Dinge, deren rechtmäßiges Eigentum nicht feststeht.

Die Arbeiterparteien haben neue Schritte unternommen zur Schaffung eines Reichsgesetzes zur Enteignung der Kronbesitztümer.

Zur Zeit hat sich der Rechtsausschuß des Reichstages mit den Fragen zu beschäftigen. Auch ein demokratischer Antrag liegt dort vor. Aber es ist ungewiß, ob in diesem Reichstag sich für ein solches Gesetz die erforderliche Mehrheit findet. Schon bei den Bedingungen der Sozialdemokraten für Beteiligung an der Großen Koalition scheiterte die Einigung mit den bürgerlichen Parteien an diesem Punkte. Man hat auch schon einen Volksentscheid in Erwägung gezogen. Leider aber ist dieser Weg mit großen formalistischen Schwierigkeiten verknüpft; auch die ungeheuren Kosten eines Volksbegehrens werden dem Antragsteller aufgebürdet. So ist es nicht ausgeschlossen, daß die Volksauspowerung zur Tatsache wird.

Die Schuld trägt das Volk selbst, das bei den letzten Wahlen den nationalistischen Parteien zum Siege verhalf. Das muß immer wieder betont werden. Man werfe sich das endlich für die kommende Zeit. Offen monarchistisch eingestellt sind die Deutschnationalen und die sogenannten bäuerlichen Gruppen. Auch auf die Deutsche und die Bayerische Volkspartei und auch auf sonstige bürgerliche Parteien ist in dieser Frage kein Verlaß.

Was „unsere“ Landesfürsten uns gekostet haben.

Die Antwort auf diese Frage ist immer noch aktuell. Neben den großen Einkünften aus den „Staats“-Gütern hatten die Majestäten nachstehende Summen als „Besoldung“ für ihre aufreibende Tätigkeit:

	im Jahre	im Tag
Wilhelm II.	21,200,000 ℳ	58,082 ℳ
König von Bayern	6,865,734 „	18,810 „
König von Sachsen	4,091,456 „	11,209 „
König von Württemberg	2,400,000 „	6,575 „

Die Großherzoge und Herzoge empfingen im Durchschnitt eine halbe bis zwei Millionen im Jahr. Die Gesamtsumme betrug 41,541,595 ℳ im Jahr, d. i. 113,826 ℳ im Tag. Dafür kann man ein halbes Hundert Parlamente mit Leichtigkeit finanzieren. Wir teilen diese Ziffern einmal mit, weil gewisse Leute immer das Mundloch weit aufreißen, wenn über das Gehalt eines sozialdemokratischen Stadtrats oder über die Diäten eines M. d. R. geredet wird.

Unfallversicherung.

Änderungen ab 1. Januar 1926.

Der 1. Januar 1926 ist für die Entwicklung der Reichsunfallversicherung von ganz besonderer Bedeutung, treten doch mit diesem Zeitpunkt die neuen Bestimmungen des Gesetzes über Abänderungen in der Unfallversicherung, soweit es sich um Krankenbehandlung, Unfallrente und Entschädigungsansprüche handelt, in Kraft. Während bisher die Berufsgenossenschaft in der Regel erst von Beginn der 14. Woche ab Krankenbehandlung zu gewähren hatte, beginnt ihre Unterstützungspflicht jetzt grundsätzlich vom Unfalltage ab, sie soll dadurch gewissermaßen den Anfang an für das Heilverfahren verantwortlich sein. Allerdings wird es der Berufsgenossenschaft wegen ihrer Organisation meist nicht möglich sein, sofort nach dem Unfall Krankenbehandlung zu leisten, und es wird deshalb zu nächst die zuständige Krankenkasse vorläufig mit ihrer Krankenpflege eintreten, aber die Genossenschaft ist verpflichtet, so schnell als möglich das geeignete Heilverfahren zu übernehmen; z. B. wird sie den Verletzten einem Facharzt zuführen. Diese Maßnahmen sind sowohl für den Verletzten als auch für die Berufsgenossenschaft von größter Bedeutung, denn ersterer soll dadurch von dem erlittenen Körperschaden so rasch als möglich wiederhergestellt werden, und die Genossenschaft hat bei schnellem Heilerfolg pekuniären Vorteil. Gelingt es nämlich, den Verletzten so weit wiederherzustellen, daß seine bisherige Erwerbsfähigkeit innerhalb von 13 Wochen wieder eintritt, so braucht sie ihm einen Ersatz, eine Unfallrente nicht zu ersetzen. Wird sogar erreicht, daß der Verletzte innerhalb von acht Wochen wieder arbeitsfähig wird, so daß er keinen Anspruch auf Krankengeld mehr hat, so muß die Krankenkasse die Aufwendungen für das Heilverfahren allein tragen; fällt dagegen der Anspruch auf Krankengeld erst nach der achten Woche weg, so gehen alle Aufwendungen für die Heilbehandlung, und zwar von Unfalltage ab, zu Lasten der Berufsgenossenschaft.

Während bisher die Unfallrente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit „vom Beginn der 14. Woche ab“ zu gewähren war, hat die Genossenschaft jetzt in der Regel bis zum Ablauf der 26. Woche seit dem Unfall mit der Festsetzung der Rente Zeit, bis dahin kann sie an Stelle der Rente Unfallkrankengeld gewähren, das ebenso hoch ist wie das der zuständigen Krankenkasse. Der auch gegen Krankheit versicherte Unfallverletzte wird daher im ersten halben Jahre einen Unterschied von der Krankenversicherung kaum merken, er erhält sein Krankengeld zunächst von der Kasse, dann von der Genossenschaft, außerdem wird ihm sachzuhige Heilbehandlung gewährt. Die Krankenkasse bekommt das dem Verletzten gewährte Krankengeld von der Genossenschaft von der neunten Woche ab ersetzt.

Als neue Pflichtleistung ist vom 1. Januar 1926 die Berufsfürsorge eingeführt. Sie soll den Verletzten zur Wiederaufnahme seines früheren Berufs oder, wenn das nicht möglich ist, zur Aufnahme eines neuen Berufs befähigen und ihm zur Erlangung einer Arbeitsstelle verhelfen. Aufgabe der Berufsfürsorge ist es, dem Verletzten berufliche Ausbildung zur Wiedererwerbung der Berufsfähigkeit, insoweit er durch den Unfall in der Ausübung seines Berufs oder eines Berufs, der ihm billigerweise zugemutet werden kann, wesentlich beeinträchtigt ist, zu gewähren.

Neu ist schließlich, daß dem Unfallverletzten Kinkin während der Heilanstaltspflege, also während seines Aufenthalts in einem Krankenhaus, ein Taggeld und seinen Angehörigen während dieser Zeit ein Familiengeld gewährt wird.

Wochen-Rundschau.

Ermäßigung des Reichsbankdiskonts.

Der Zentralausschuß der Reichsbank hat den Diskont von 9 auf 8 Prozent und den Lombardzinsfuß von 11 auf 10 Prozent ermäßigt. Außer diesen zur Belebung des Wirtschaftsmarktes bestimmten Maßnahmen wurde beschlossen, zur Stärkung des inneren Kreditmarktes neben anderen Kreditinstituten im Vorwege die Bindungsfrist für Gold- und Reichsmarkschatzanweisen von 20 Prozent auf 60 Prozent zu setzen. Die Privatbanken haben sich aber bis jetzt leider nur damit begnügt, den Zinssatz ebenfalls auf nur ein Prozent herabzusetzen.

Die Gründung des Ruhrtrusts.

Nach monatelangen Verhandlungen ist unter dem Namen „Vereinigte Stahlwerke A.-G.“ Sitz Düsseldorf, die gewaltige Vereinigung der Ruhrschwerindustrie zustande gekommen. Im Ruhrtrust werden folgende Großunternehmungen bzw. Konzerne zusammengefaßt: Aktien-Gesellschaft Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G., Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-A.-G., Rheinische Stahlwerke, Phönix A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb und die Rheinischen Stahlwerke A.-G.

Die Unterstützungsgelder des Arbeitgeberverbandes.

In Presseveröffentlichungen war Anfang Dezember 1925 behauptet worden, die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände habe an den Zentralverband christlicher Kaufmannsverbände der Landarbeiter ein Darlehen von 5000 ℳ zur Unterstützung des Gewerkschafts und Führers der „Schwarzen Reichswehr“, Leutnant a. D. Schulz, gezahlt. Nach Feststellungen des Deutschen Politischen Pressedienstes wird das Darlehen wirklich gezahlt, noch den Verteidigungsrollen der Unternehmerverbände angenommen. Das Darlehen ist weiter wie erklärt worden sowohl zur Unterstützung des Schulz, vermutlich werden, als auch zur Bildung der Unterstützung von Schulz, vermutlich nicht teil. Nach einer Erklärung der „Deutschen Zeitung“ sollen die beiden Verbände des Landarbeiterverbandes, die christlich-nationalen Abgeordneten Behrens und Weber, im Zusammenhang mit der Angelegenheit des Oberleutnants Schulz, den vom Christlich-Nationalen Landarbeiterverband der Landarbeiter Gelegenheit zur Rechtfertigung gesucht werden, ihre Vorstandsämter bis zur Klärung der Angelegenheit niedergelegt haben. Auch Bemühungen des Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften sollen dem Blatt zufolge die Leitung im Landarbeiterverband übernehmen.

Die Frage der Kurzarbeiter Unterstützung.

Der Sozialpolitische Ausschuß des Reichstags [illegible] eine Entschließung bei Stimmenthaltung der Deutschen Volkspartei, einer bürgerlichen Partei, an, der von der Reichsregierung die Verabschiedung

Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Regelung der Kurzarbeiterunterstützung verlangt.

Volksentscheid über die Fürstenabfindung.

Der sozialdemokratische Parteiausschuß hat beschlossen, das Zustandekommen des Volksbegehrens zum Gegenstand eines Antrags im Reichsausschuß in seiner Fassung nicht voll genügt, weiter zu zu erreichen, daß die Arbeiterschaft in dieser Frage einheitlich vorgeht, ist der RZGB. beauftragt worden, die zunächst nötigen Schritte zu unternehmen.

Neues von der Firma Bata.

Ein sehr bezeichnender Briefwechsel.

Wie schon mitgeteilt, hat die Firma Bata dem Internationalen Sekretär der Vereinigung der Schuh- und Lederindustriearbeiter freigestellt, eine Besichtigung ihres Betriebes vorzunehmen. Er möge sich bei dieser Gelegenheit überzeugen, daß die auf dem Internationalen Kongreß gegen die Firma vorgebrachten Vorwürfe haltlos seien. Der Sekretär hat der Firma wissen lassen, daß er dieses Angebot annähme; nur müsse er, da er der tschechischen Sprache nicht mächtig, die Zusicherung erhalten, einen Vertrauensmann der tschechischen Organisation mitzubringen. Auch liege er Wert darauf, daß ihm gestattet würde, sich im Betriebe frei bewegen und an die Arbeiter Fragen stellen zu können.

Noch bevor wir die der Redaktion zugegangene Erklärung der Firma Bata (siehe „Schuhmacher" Nr. 2) veröffentlichen konnten, war bei dem Internationalen Sekretär ein Antwortschreiben folgenden Wortlauts eingelaufen:

Zlin, 30. Dezember 1925.

Herrn Reichstagsabgeordneten Josef Simon, Nürnberg.

Von Herrn Walter Löwenhahl (dem Berliner Vertreter der Firma — Red. d. „Schuhm.") erfahren wir, daß Sie unser Einverständnis mit den von Ihnen gestellten Bedingungen betreffs Ihres Besuches in Zlin wünschen.

Wir betonen nochmals, daß es uns sehr angenehm wäre, Sie in unseren Betrieben begrüßen und Ihnen, wie jedem anderen Besucher, unsere Fabriken zeigen zu können.

Nachdem in Zlin für jedermann die Möglichkeit besteht, sich frei zu bewegen und frei zu handeln und die Fabriksobjekte, wohl auch nach Ihrer Ansicht, ausschließlich zur Arbeit bestimmt sind, halten wir es für überflüssig, über besondere Bedingungen verhandeln zu müssen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

T. & A. Bata, Zlin.
gez. pp. (Unterschrift)

Mit diesem Schreiben beweist die Firma für jeden, der den Sinn zu entziffern versteht, was von ihrer freundlichen Einladung zu einer Betriebsbesichtigung zu halten ist. Lediglich um einen Scheinfabrikbetrieb von innen anzusehen, wird der Internationale Sekretär nicht nach Zlin reisen. Es handelt sich nicht darum, etwa unter der Begleitung des Herrn Bata dessen Betrieb in Augenschein zu nehmen, sondern es handelt sich darum, nachzuprüfen ob die Behauptungen, die gegen die Firma gerichtet sind, wirklich widerlegt werden können. Die von dem Internationalen Sekretär geforderten Voraussetzungen erscheinen hierzu als eine Selbstverständlichkeit. Aus der Tatsache, daß dieselben von der Firma abgelehnt werden, wird sich in der Oeffentlichkeit jeder selbst seinen Reim machen können.

Brutaler Tarifbruch der Firma G. Hoffmann in Cleve.

Die Firma G. Hoffmann in Cleve hatte mit der üblichen Begründung Betriebsstillegung angemeldet und die Genehmigung dazu erhalten. In welcher geradezu unglaublichen Weise hierbei von der zuständigen Behörde und den hinzugezogenen Beamten gehandelt wurde, werden wir bei anderer Gelegenheit und wohl auch an anderer Stelle des Näheren beleuchten. In der Sache selbst ging folgendes:

Am Mittwoch, 16. Dezember 1925, erklärte die Firma dem Betriebsrat, daß die Stillegung des Betriebes umgangen werden könne, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß einer wesentlichen Herabsetzung der Zeit- wie Akkordlöhne zugestimmt werde. Ultimatum wurde verlangt, daß bis Donnerstag mittag diese Zustimmung ausgesprochen werden müsse, andernfalls werde die gesamte Belegschaft entlassen und nur diejenigen wieder eingestellt, welche zu dem Angebot der Firma arbeiten wollen. Eine derartige Zumutung mußte selbstverständlich abgelehnt werden, zumal dieses Vorgehen nicht nur einen brutalen Tarifbruch bedeutet, sondern zu beweisen, daß die zuständige Stelle bezüglich der Gründe über die Betriebsstillegung seitens der Firma falsch unterrichtet wurde. Nachdem die Arbeiterschaft die Zumutungen der Firma ablehnte, fand am 23. Dezember die Entlassung der gesamten Belegschaft, mit Ausnahme von rund 30 Personen, statt, wovon rund 1000 Personen betroffen wurden.

Eine unterm 22. Dezember über das tarifwidrige Vorgehen der Firma Hoffmann an den Fabrikationsverband eingereichte Beschwerde war erfolglos. Es wurde ganz entschieden bestritten, daß die Stillegung des Betriebes zum Zwecke der Lohnherabsetzungen erfolgt sei, es handle sich in keiner Weise um einen Lohnkampf oder nur um eine Maßregelung, also alles sei in schönster Ordnung. Unterm 8. Januar dieses Jahres erhielt dann aber eine große Anzahl von Arbeitern und Arbeiterinnen von der Firma die schriftliche Aufforderung, die Arbeit wieder aufzunehmen, welchem Schreiben die Lohnsätze beigefügt wurden, welche für die Zukunft Geltung haben sollen und welche eine Lohnreduktion von 30—50 Prozent bedeuteten. Leir wollen ein solches „Kulturdokument" hiermit der breiten Oeffentlichkeit bekanntgeben:

Firma Gustav Hoffmann.

Cleve, den 8. Januar 1926

Frl. .....

Cleve.

Am Freitag, den 8. Januar 1926, wird ein Teil der Fertigmacherei mit der Arbeit wieder beginnen. Ich teile Ihnen hierdurch mit, daß Sie zu dem angegebenen Termin wieder eingestellt werden können, und zwar für einen Akkordlohn von . . . (siehe Verlage).

Die Arbeitszeit ist von 8—9 Uhr, von 9¼—12¼ Uhr, von 1½—5½ Uhr. Samstag von 8—9 Uhr und von 9¼—1¼ Uhr.

Mit Ihrer Einstellung verzichten beide Teile gleichzeitig auf Forderungen jeder Art aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis.

Gustav Hoffmann.

Der letzte Satz war für die Firma ebenso notwendig, wie er bezeichnend ist, da feststeht, daß den Arbeitern in ganz tarifwidriger Weise die sichtigen Lohnsätze nicht zur Auszahlung gebracht wurden. Das ist aber alles beileibe kein Tarifbruch, sondern, wie von den juristischen Beratern der Fabrikanten erklärt wird, „eine andere Rechtsauffassung".

Die Firma erwartete wohl, daß auf diese Arbeitsaufforderung die Arbeiter in Massen angelaufen kommen, worin sie sich aber getäuscht hat. Es sollte deshalb zu einem anderen Mittel gegriffen werden. Die Firma beantragte bei der Erwerbslosenfürsorge, daß denjenigen Arbeitern, welche die Aufnahme der Arbeit unter den von ihr gestellten Bedingungen ablehnen, die Erwerbslosenunterstützung entzogen werden soll. Also, mit Stockschlägen auf den Magen sollen die Arbeiter dazu gepreßt werden, den Tarifbruch der Firma anzuerkennen, mit der Hungerpeitsche sollen die Arbeiter in den Betrieb getrieben werden und neben immer wieder die Behauptung, es handle sich um keinen Lohn- oder Tarifstreit.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses der Erwerbslosenfürsorge am 18. Januar wurde über den Antrag der Firma verhandelt. Auch hier wurde vom Syndikus der Firma, Herrn Dr. Girtes, besonderer Wert darauf gelegt, festzustellen, daß kein Lohnstreit vorliege, daß die Arbeiter auf Grund der genehmigten Betriebsstillegung ordnungsgemäß entlassen worden seien, daß dieselben infolgedessen genau in derselben Weise behandelt werden müßten, wie jeder andere Erwerbslose, was zur Folge habe, daß die Erwerbslosenunterstützung zu entziehen sei, wenn vom Arbeitsamt zugewiesene Arbeit abgelehnt werde. Der Verwaltungsausschuß beschloß denn auch mit Mehrheit im Sinne des Antrages der Firma, obwohl man bei Berücksichtigung des § 13 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge etwas anderes hätte erwarten können. Weiterhin wurde aber festgelegt, daß die Bislang an die einzelnen Arbeiter seitens der Firma erfolgten schriftlichen Aufforderungen zur Aufnahme der Arbeit als nicht erfolgt zu betrachten sind, da das Arbeitsamt doch gar nicht feststellen kann, wer eine solche erhalten hat und auf wen somit der Beschluß des Verwaltungsausschusses Anwendung finden soll. Der Firma wurde aufgegeben, an das Arbeitsamt eine Liste derjenigen Arbeiter und Arbeiterinnen einzureichen, welche die Arbeit aufnehmen sollen. Auf Grund dieser Liste konnte festgestellt werden, daß die Firma zunächst 388 Arbeiter und Arbeiterinnen haben will und von diesen voraussetzt, daß sich diese ohne weiteres einen Lohnabzug von 30 bis 50 Prozent gefallen lassen.

Um diesen brutalen Tarifbruch der Firma abzuwehren und derselben zu zeigen, daß die Arbeiter nicht willenlose Objekte sind, als welche sie die Firma unter Anwendung der Aushungerungspolitik behandeln will, soll sich die Organisationsleitung genötigt, dem Arbeitsamt unter Berufung auf die §§ 41 und 42 des Arbeitsnachweisgesetzes mitzuteilen, daß über die Firma wegen Tarifbruch die Sperre verhängt wird. Nachdem seitens der Firma selbst erklärt wurde, daß die entlassenen Arbeiter in gleicher Weise zu behandeln sind, wie jeder andere Erwerbslose, kann nach dem klaren Wortlaut der erwähnten Bestimmungen die Erwerbslosenunterstützung nicht entzogen werden, wenn seitens der Arbeiter die Arbeitsannahme verweigert wird.

Soviel für heute und behalten wir uns vor, auf die recht interessanten Nebenerscheinungen, welche sich beim vorrem Vorgang zeigten, des näheren zurückzukommen, wobei auch das Verhalten der in Betracht kommenden Stellen der Arbeiterorganisationen in entsprechender Weise zu würdigen sein wird.

Auf alle Fälle sind Arbeitsangebote der Firma Hoffmann in Cleve strikte abzulehnen!

Pirmasens.

Die Wirksamkeit des Verbandes 1925.

Am 17. Januar 1926 fand die Generalversammlung der Delegierten zur Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und zur Neuwahl der Ortsverwaltung statt. Kollege Ludwig führte zum Geschäftsbericht im wesentlichen folgendes aus:

Als wir beim letzten Geschäftsbericht über die verderbenden Wirkungen des passiven Widerstandes und der Separatistenherrschaft auf unsere Zahlstelle berichteten, knüpften wir die Hoffnung daran, das Jahr 1925 möge ein Jahr des Wiederaufbaues werden. Am Ende des Jahres können wir nun feststellen, daß uns trotz aller Mirren und Schwierigkeiten doch ein kräftiger Stamm aller Mitglieder und zuverlässiger Mitarbeiter geblieben war, mit deren tatkräftiger Hilfe die Arbeit des Wiederaufbaues ausschließlich begonnen werden konnte. Trotzdem die Arbeiter durch die schwere Krise am Jahresende 1924 ziemlich zermürbt waren, konnten wir doch einen langsamen Aufstieg im Quartal zu Quartal beobachten, wenn man auch mehr erofft hätte. Durch den Umbau des Volkshauses, dessen Vollendung in das abgelaufene Jahr fällt, konnten wir die Zuversicht in unsere Sache stark erhöhen und die Entwicklungsbedingungen wesentlich verbessern. Der Umzug in die neuen Bureauräume fand am 19. März statt, die Eröffnung der öffentlichen Lokalitäten am 11. April.

Unsere erste Aufgabe war, wieder einen geeigneten Vertrauensmännerkörper zu schaffen und die Wahl von Betriebsräten wieder anzubahnen in die Wege zu leiten. Dabei ergaben sich aber große Schwierigkeiten als Folge der durch die Krise erschütterten Praxis vieler Fabrikanten, die die Gelegenheit benutzten, um ihre Betriebsräte, als die vermeintlichen Aufwiegler der Arbeiter, zu maßregeln. Unsere besten Kollegen zeigten sich deshalb oft sehr zurückhaltend, weil sie nicht nach kurzer Zeit mühsam gefundener Beschäftigung wieder als erste an die frische Luft gesetzt sein wollten.

Kaum war es nach behördlicher Arbeit gelungen, das Mißtrauen und die Zurückhaltung zu durchbrechen und die Verbindung mit den Kollegen in den Betrieben wieder herzustellen, droht eine neue, schwere Krise aber und bereits, als Folge der unsinnigen Sachwertaufhäufung, der technischen Rückständigkeit und der Konkurrenzfähigkeit der Arbeiter, was sich den Fabrikanten als Kreditfähige offenbarte. Die Wirkungen scheinen diesmal schlimmer zu sein, als bei allen vorausgegangenen Krisen. Von den 419 Betrieben in Stadt und Land, nach dem Stande vom Oktober 1925, befanden am 1. Januar 1926 noch 51 Betriebe mit 8305 Arbeitern gegenüber 21.121 Arbeitern im Oktober 1925. Die Stillegungen und Arbeiterentlassungen nehmen aber noch von Tag zu Tag an Umfang zu. Die Mehrzahl unserer Mitglieder steht also am Beginn des Jahres vom Unterstützungen. In den wenigen Betrieben, die noch arbeiten, sind die Arbeiter von schwierige Verhältnisse gestellt.

Der verhängnisvolle Irrtum der deutschen Industrieller hat sich auch der hiesigen Fabrikanten bemächtigt. Sie sehen im Herabdrücken des Lohnes den einzigen Weg zur Verbesserung der Geschäftslage und zur Wiedergesundung des Wirtschaftslebens. Dieser Zug, der durch ganz Deutschland geht, hat sich hier bemerkbar gemacht. Die Regierung am Gewerbegericht und an der Berufskrisenkommission hat leider oft die Rechtsansicht der Unternehmer erkläret, so daß nur in den wenigsten Fällen eine Abwehr möglich war. Die Handhabung der Stillegungsverordnung hat es auch diesmal vielen Fabrikanten, bei denen die Voraussetzungen gar nicht erfüllt waren, ermöglicht. Maßregelungen und Lohnabzüge durch Scheinstillegungen durchzuführen.

Die Erschütterung der Festigkeit der Organisation durch die Verhältnisse im besetzten Gebiet haben im abgelaufenen Jahr eine besonders hohe Zahl von Differenzen und Verstößen gegen den Tarifvertrag zur Folge gehabt. Besonders im Anschluß an die Lohnverhandlungen und den Schiedsspruch vom 20. März gab es heftige Auseinandersetzungen, die durch die mißverständliche Auslegung seitens des Zentralvorstandes in den meisten Fällen zu unguusten der Arbeiter entschieden wurden. Die Lohnerhöhung vom 3. August ging infolge der Raterem Hoffung des Schiedsspruches leichter durch, wurde aber auch in einzelnen Fällen verschlechtert oder nach der Zahlung wieder in Abzug gebracht. Größere Differenzen, die mit Arbeitsniederlegungen verbunden waren, fanden bei den Firmen Langermann, Bopp, Benedum und Gertel statt.

Am Geschäftsbericht hatten wir 90 Streikfälle zu verzeichnen. Eingeklagt waren 5106 ℳ, ausgesprochen wurden durch Vergleich und Urteil 3450 ℳ. 52 Fälle endeten durch Vergleich. 19 durch Urteile zugunsten der Arbeiter, 17 durch Abweisung und 2 durch Zurückziehung der Klage. Am Arbeitsgericht verhandelten wir 12 Fälle, wovon 6 mit Wiedereinstellung, 4 mit Abweisung und 2 durch Vergleich endeten.

Unsere Statistik über die stattgefundenen Eingangen weist folgendes aus: Ortsverwaltung 45, Unterkassierer 5, mit Firmen 34, Branche, Lohn, Unterschriftenkommissionen: 13, zwischenörtlich 2, Mitwirkung bei Differenzen durch Rat in 27 Fällen. Versammlungen fanden statt: Mitgliederversammlungen 12, öffentliche Versammlungen 13, Delegiertenversammlungen 5, Betriebsversammlungen 40, Betriebsrätezusammenkünfte 27. Die Betriebsrätebildungsabende wurden seit einiger Zeit wieder aufgenommen und sollen im neuen Geschäftsjahr wieder eifrig gepflegt werden. Die Beschlußfassung für alle Versammlungen betrug: 5896 männliche, 1412 weibliche, zusammen 7270. Das ergibt einen Durchschnittsbesuch pro Versammlung von 60 männlichen und 14 weiblichen, zusammen 74. Wahlen fanden im abgelaufenen Jahre statt zum Gewerkschaftskongreß in Breslau, zum Internationalen Lederarbeiterkongreß in Paris und zur Delegiertenversammlung. Posteingänge hatten wir 782. Ausgänge 984. Zeitungen und Zeitschriften gingen ein 2650 Stück. Die Ausgabe von Flugblättern, Handzetteln und Formularen betrug 6872. Die Kassenkontrollung ist durch das Fehlen eines Revisorenkollegiums am Platz und durch die zur Dauererscheinung geworbenen Krisen derart umfangreich, daß eine statistische Erfassung durch die vorhandenen Arbeitskräfte nicht möglich ist. Die Mitgliederbewegung zeigt folgendes Bild: Stand am Jahresschluß 1924: männliche 2564, weibliche 2089. Stand am Jahresschluß 1925: männliche 2853, weibliche 1945.

Wir wollen nun das neue Jahr beginnen mit dem Gelöbnis, mit aller Kraft die begonnene Arbeit zur weiteren Ausbreitung und Festigung unserer Organisation fortzusetzen. Die reaktionären Vorschläge der Schuhfabrikanten zum neuen Tarifvertrag werden es hoffentlich allen noch Zweifelnden klar gemacht haben, wohin der Weg gehen soll. Diesen Bestrebungen können wir nur begegnen mit einer starken, von solidarischem Geiste beseelten Organisation.

Aus dem Kassenbericht des Kollegen Dinges ist folgendes hervorzuheben: Im abgelaufenen Berichtsjahr haben sich die Kassenverhältnisse wesentlich günstiger gestaltet als im Jahre 1924, wo wir noch stark unter den Wirkungen der Inflation zu leiden hatten. Die Abrechnungen zeigen von Quartal zu Quartal eine steigende Kurve der Einnahmen. Die jetzige schwere Krise wirft sich im Berichtsjahr noch nicht ganz aus und wird sich erst im nächsten Quartal bemerkbar machen. An Arbeitslosenunterstützung wurden im Berichtsjahr ausgezahlt 27.279.15 ℳ. An Krankenunterstützung 1022 ℳ. An Sterbeunterstützung aus Haupt- und Lokalkasse zusammen 6805.50 ℳ. Zur Mitgliederbewegung ist besonders zu bemerken, daß die jetzt aufgeführten Mitglieder nach vorgeschriebener Ausmerzung zweifelhafter Papierleiden tatsächlich zahlende Mitglieder darstellen, was aus den steigenden Einnahmen ersichtlich ist. Von dem Ausmaß unseres Kassenbetriebs kann man sich eine Vorstellung machen, wenn man aus dem Bericht entnehmen kann, daß allein an Unterkassierer Entschädigungen von 10.655.68 Mark zur Auszahlung kamen. Die Einziehung der Beiträge erfolgt durch 28 Unterkassierer vom Lande und 32 in der Stadt. Das Gesamtvermögen sämtlicher Kassen betrug am Schluß des Jahres 43.423.24 ℳ. Ein sehr günstiges Bild bietet unsere Lokalkrankenkasse, die sehr leistungsfähig ist und am Ort seine Konkurrenz hat, weshalb unseren Mitgliedern diese Einrichtung immer wieder empfohlen sei. Die Zahl der Erwerbslosenunterstützungsempfänger beträgt gegenwärtig 2000, die wöchentlichen Auszahlungen betragen zirka 5000 ℳ. Wir hoffen, daß unsere Kollegen bald wieder in ein geordnetes Arbeitsverhältnis kommen, damit sie in der Lage sind, ihrer Beitragspflichtung wieder nachzukommen. Wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wieder einigermaßen bessern und wenn wir nicht das Unglück haben, wieder eine Cuno-Regierung zu bekommen, glauben wir auch im neuen Jahre an eine günstige Weiterentwicklung unseres Verbandes.

Anwesend waren 26 Delegierte vom Land und 60 von der Stadt. Nach einer kurzen Debatte konnte zur Neuwahl der Ortsverwaltung geschritten werden, die folgendes Ergebnis hatte: 1. Vorsitzender: Ludwig. 2. Vorsitzender: Todtinsky, Kassier: Dinges, Schriftführer: Gerlach und Thorwirt, Beisitzer: Frau Lang und Haas, Revisoren: Schap und Herz.

Verbandstag des Schweizerischen Bekleidungs- und Lederarbeiter-Verbandes.

Ueber diese soeben beendete Tagung unterrichtet der folgende Bericht:

In Zürich fand am 9. und 10. Januar 1926 ein außerordentlicher Verbandstag des Schweizerischen Bekleidungs- und Lederarbeiterverbandes statt, der durch die zügellose und verwüstende Propaganda fanatischer Kommunisten, namentlich in der Sektion Zürich, die als Vorort des Zentralvorstands zu betrachten hat, notwendig geworden war. Zahlreiche Vorgänge waren und sind die Versammlungen der Sektion Zürich der Tummelplatz kommunistischer Hetzereien gegen die Nichtkommunisten, insbesondere natürlich gegen die Sozialdemokraten, so daß diese schließlich jede gewerkschaftliche Mitarbeit einstellten und die Kommunisten nun ausschließlich wirtschaften können. Der Zentralvorstand ist ebenfalls fast ausschließlich kommunistisch zusammengesetzt und das Verbandsorgan, das, in kleinstem Format und nur 14tägig erscheinend, sich der seltenen Luxus von zwei Redakteuren gestattet, einem sozialdemokratischen und einem kommunistischen, wird von letzterem mit Unterstützung des Zentralvorstandes in unverantwortlicher Weise für die kommunistische Propaganda mißbraucht; der sozialdemokratische Redakteur, Genosse Graber, aber in seiner Tätigkeit gehemmt und verzweifelt. So enthält Nr. 1 des Blattes, die „Verbandstags-Nummer", nicht weniger als sieben kommunistische Artikel und größere Artikel, darunter der Leitartikel zum Verbandstag, der eine bösartige Hetze gegen die Sozialdemokraten enthält. Als nicht einmal auf den Verbandstag hin vermochte der kommunistische Redakteur seine hemmungslosen, bösartigen Hetzereien zu unterlassen. Der eigentliche Berichtungsartikel des sozialdemokratischen Redakteurs, der an die leitende Stelle des Blattes gehört hätte, mußte sich mit einem Platz auf Seite 2 und Spalte 2 beanügen.

Die den Verband ruinierenden kommunistischen Treibereien sind die unbeteiligten Fetzen der Fraktionen und Zetteiwirtschaft, die aber nicht nur in der Sektion Zürich betrieben wird. So fanden sich schließlich auch die Nichtkommunisten zur Abwehr in Fraktionen zusammen und im September 1925 fündigten sechs Sektionen ihren Austritt aus dem Verband Ende 1925 an. Die beschlossen ferner die Beitragssperre gegenüber der Zentralkasse und lehnten den dritten Vertreter mit dem Zentralvorstand ab, den sie vielmehr nur noch mit dem Verbandsausschuß aufrechterhalten. Ein weiteres halbes Dutzend Sektionen schloß sich der organisierten Opposition an. Zur Verschärfung der ganzen Situation hatte auch die Wahrnehmung des einzigen Sozialdemokraten Zimmer unter den vier Vertretern des Verbandes beigetragen, dessen Ausschaltung wegen seiner Gesinnung die Kommunisten schon seit Jahren mit allen Mitteln angestrebt haben.

In dieser vergifteten Atmosphäre trat nun der außerordentliche Verbandstag zusammen, den zur „Sanierung" des kranken Verbandes einzuberufen sich der Zentralvorstand genötigt gesehen hatte. Er war von 41 Delegierten aus 27 Sektionen besucht, zu denen noch hinzukamen 12 Mitglieder des Zentralvorstandes und 9 Vertreter der Kommissionen und des Verbandsausschusses. Aus dem Ausland war einzig Genosse Simon (Stuttgart), Sekretär der Internationalen Vereinigung der Schuh- und Lederarbeiter, erschienen. Von den andern schweizerischen Organisationen waren vertreten das Gewerkschaftssekretariat Zürich durch den Arbeitersekretär Müh und der Schweizerische Gewerkschaftsbund durch seinen Sekretär Türr.

Die Verhandlungen dieser anstrengenden Stunden drehten sich natürlich um die Richtungskämpfe im Verbande, über die für die Kommunisten der Zentralsekretär Meyer und für die Opposition Meier, Bruttisellen referierten. Alles was die Kommunisten getan, war nach dem Referenten bestrebt, während die Opposition und ihre Tätigkeit aufs schärfste kritisiert und verurteilt wurden. Der Redner der Opposition hielt den Kommunisten ihre langjährige verbandsschädigende Tätigkeit vor und lehnte die von Zentralvorstand geplanten „Sanierungsmaßnahmen" ab, da sie keine Verständigung bringen, sondern nur die bestehenden Gegensätze verwischen und verkleistern können. Heute aber heiße nur ein „Entweder — Oder": Entweder Bekenntnis zu den rein gewerkschaftlichen Grundsätzen und Annahme der Anträge der Opposition oder weiteres unaufhaltsames Niedergang des Verbandes. Durch Anführung zahlreicher Tatsachen wurden die kommunistischen Treibereien näher beleuchtet und die Notwendigkeit einer völligen Kursänderung im Verbande nachgewiesen.

Und schließlich stellte Meier im Namen der Opposition folgende Anträge: „Der außerordentliche Verbandstag des Schweiz. Bekleidungs- und Lederarbeiterverbandes vom 9./10. Januar 1926 stellt fest, daß der in der Gewerkschaftsbewegung allgemein angewandte Grundsatz der politischen Neutralität auch für unseren Verband und mithin auch für die Arbeitnehmerführung des Verbandsorgans Geltung hat. Das Verbandsorgan hat lediglich der gewerkschaftlichen Propagande und Aufklärung und der wirtschaftlichen Interessenvertretung der Arbeiterschaft der Bekleidungs- und Lederindustrie zu dienen. Propaganda für irgendwelche politische Partei oder für Organisationen und Institutionen, mit denen der Verband nicht in offizieller Verbindung steht, ist zu unterlassen. Die im letzten Jahre mit Willen und Wissen des Zentralvorstandes vorgekommenen Verstöße nach dieser Richtung sind zu verdammen und verurteilt. — Der Zentralvorstand hat darüber zu wachen, daß den oben skizzierten Grundsätzen strikte nachgelebt werde. Glauben Verbandsmitglieder, mit den im Verbandsorgan bekundeten Tendenzen und Auffassungen nicht einig gehen zu können, so steht ihnen das Recht einer Gegenäußerung zu, wobei sie den gleichen Raum beanspruchen dürfen, den der Artikel eingenommen hat."

Der zweite Antrag der Opposition sah vor, daß im Falle eine Sektion den Vorort übernimmt, die nicht über genügende Kräfte zur Bildung des Zentralvorstandes verfügt, soweit nötig, aus den nächstgelegenen Sektionen Mitglieder in den Zentralvorstand zuzuziehen werden können.

An die Referate knüpfte sich eine umfassende und lebhafte Diskussion von zahlreichen Rednern dieser Richtungen. Aus den Reihen der Oppositionsvertreter klangen immer wieder die bitteren Klagen über den im Verbande herrschenden schädlichen Kurs, der jede Agitations- und Organisationsarbeit für den Verband erschwere oder verunmöglichte und auch die Tätigkeit der Sektionen für Verbesserung der Arbeits- und Lohnverhältnisse hemme. Immer beschwerte sich bitter über das Verhalten seines kommunistischen Redaktionskollegen, der in jeder Nummer des Verbandsorgans seine kommunistischen Sehnsüchte veröffentlicht, begegnen die Veröffentlichung eines Artikels von ihm über die parteipolitische Neutralität der Gewerkschaften in der Druckerei verhinderte und nachträglich vom Zentralvorstand gedeckt wurde, an den sich Zimmer mit dem Verlangen nach Veröffentlichung des Artikels gewendet hatte. Und das war der einzige Artikel, den Zimmer in der ganzen langdauernden Streitsache geschrieben hatte.

In die Diskussion griffen auch wiederholt die Genossen Simon, Bärr und Wyß ein, um ebenfalls schärfste Kritik an der im Verbande herrschenden „Politik" zu üben und gründliche Neuberung, rein gewerkschaftliche Einstellung forderten, um die Zusammenarbeit aller Mitglieder zu ermöglichen.

Sodann ging auch von kommunistischer Seite ein Antrag ein, der dem Zentralvorstand ein Vertrauensvotum aussprechen wollte.

In der Abstimmung über diese Anträge, an der sich die Mitglieder des Zentralvorstandes nicht beteiligten, wurde der erste Antrag der Opposition mit 26 gegen 22 Stimmen angenommen, also dem Zentralvorstand ein Mißtrauensvotum ausgesprochen. Ein von Mitgliedern beider Richtungen gestellter Antrag auf Verbot der Fraktionen und Zellen im Verbande, den die führenden Kommunisten mit größter Heftigkeit bekämpften, fand mit 35 gegen 23 Stimmen Annahme. Das war das zweite Mißtrauensvotum gegen den Zentralvorstand.

Leider konnte der Vorort nicht von Zürich vorgewiesen werden, weil sich keine andere passende Sektion für seine Uebernahme fand, und so wurde Zürich wieder bestätigt. Ebenso wurde auch der Oberkommunist Wagner als Zentralpräsident wiedergewählt, der aus Zartgefühl nach allem, was seit langer Zeit unter seiner Leitung im Verbande vorgegangen, sich gar nicht von seinen Fraktionskollegen hätte vorschlagen lassen sollen. Es war eine starke Belastungsprobe für die Opposition, daß sie nach der Bestätigung Zürichs als Vorort, die sie nach Lage der Dinge nicht verhindern konnte, sich auch noch die Wiederwahl des kommunistischen Zentralpräsidenten gefallen lassen sollte (auf den Sozialdemokraten Fritsch waren 28 Stimmen gefallen). Es wäre gewiß nicht überraschend gewesen, wenn die Opposition zum Schluß noch unter Protest den Verbandstag verlassen hätte.

Die Sektion Zürich hat nun zu zeigen, ob sie fähig und willens ist, den beschlossenen neuen neutralen Kurs und ohne Fraktionen durchzuführen. Geschieht es, so war der Verbandstag nicht umsonst und kann der Verband wieder gesunden. S.

Aus Beruf und Industrie.

Eingabe betr. die Arbeitslosen und Kurzarbeiter.

Der Verbandsvorstand unserer Organisation hat durch eine Eingabe an den Reichstag, an die Reichsregierung, an das Reichsarbeits-, das Reichswirtschafts- und das Reichsfinanzministerium, wie auch an das Bayerische Sozialministerium, die allgemein erhobene Forderung auf Verbesserung der Erwerbslosenfürsorge und Wiedereinführung der Kurzarbeiterunterstützung tatkräftig unterstützt. In der Eingabe wird im Speziellen auf den in solchem Ausmaß noch nie gekannten, behängtigenden geschäftlichen Zusammenbruch der Schuhindustrie hingewiesen, der selbst ältere, solid erscheinende Firmen zum Erliegen bringt. Mit der Zahl von rund 28,000 völlig Arbeitslosen, und etwa 40,000 Kurzarbeitern in der Schuhindustrie, ist der größte Teil der in der Industrie Beschäftigten zurzeit der größten Not und dem Elend überantwortet. Um dieses Elend einigermaßen zu lindern und den schon monatelang bei kärglichem Verdienst lebenden Arbeitern zu Hilfe zu kommen, erscheint die Erfüllung der erwähnten Forderungen ohne Aufschub erforderlich.

Direktoren-Gehälter.

Unter den Argumenten die die Unternehmer immer wieder gegen die geringste Lohnaufbesserung vorzubringen wissen, nimmt der Hinweis auf die Belastung der Industrie mit „unproduktiven Ausgaben", durch die die Konkurrenzfähigkeit geschwächt würde, die wichtigste Stelle ein.

An einem Beispiel aus dem Ruhrbergbau haben wir erst kürzlich nachweisen können, daß die Industrie, die so sehr nach Produktionsverbilligung strebt, alle Ursache hätte, bei den Direktoren und bei dem oberen Verwaltungsapparat mit Einsparungen vorzugehen, anstatt mit „Sparmaßnahmen" immer wieder bei den Bezügen der Arbeiter und der Angestelltenschaft anzusetzen. Dieser Hinweis ist keineswegs nebensächlicher Art, denn bei vielen Unternehmungen ist im Verhältnis zur Vorkriegszeit der obere Verwaltungsapparat ganz unerhört aufgebläht, und haben die Gehaltsbezüge der an der Spitze stehenden Personen eine ungeheure Erhöhung erfahren. Man leistet sich Belastungen, die die Produktions- und Preispolitik einschneidend beeinflussen, ja unter Umständen den Lebensnerv der einzelnen Werke berühren müssen.

Das angeführte Beispiel aus dem Ruhrbergbau, nach dem der Direktor so viel Gehalt bezieht wie 57 volle Arbeiterlöhne ausmachen, steht nicht etwa einzig da. Aehnliche Verhältnisse haben sich, wie nachfolgendes Beispiel zeigt, selbst auch in der Schuhindustrie eingebürgert. Eine der bedeutendsten Schuhfabriken Deutschlands, die 1914 noch mit einem einzigen Direktor auskam, hat nach uns vorliegenden zuverlässigen Angaben jetzt drei Direktoren. Die Zahl der Prokuristen wurde im gleichen Zeitraum, von drei auf sechs erhöht. Außerdem hat sich die Firma hier, beschäftigt die betreffende Fabrik jetzt außerdem sechs sogenannte gehobene Angestellte. Von einer dementsprechenden Ausdehnung des Unternehmens kann keine Rede sein. In der Vorkriegszeit bezog der Direktor monatlich 1000 ℳ Gehalt; die Prokuristen und „gehobenen" Angestellten bezogen halb so viel, nämlich je 500 ℳ Gehalt pro Monat.

Sehen wir zu, was der Apparat heute kostet: Noch dem Stande vom Oktober 1925 beziehen jetzt zwei der Direktoren je 5000 ℳ monatlich (60,000 ℳ im Jahr!) der dritte muß sich mit 3000 ℳ „begnügen". Die sechs Prokuristen werden mit je 800 ℳ im Monat entlohnt, die sogenannten gehobenen Angestellten erhalten, bis auf einen, der 450 ℳ hat, monatlich je 650 ℳ. 21,800 ℳ im Monat sind notwendig für einen oberen Verwaltungsapparat, der in Vorkriegszeiten einen Monatsaufwand von nur 4500 ℳ aufwies.

Diese Tatsachen zeigen, wie sich die Herren oben, wenn es sie selbst betrifft, die Ausgabe ihrer Gehälter an den gesunkenen Geldwert zu sichern wissen. Mit diesen Gehaltserhöhungen wird die Senkung der Kaufkraft des Geldes anerkannt, die man sonst, wenn es sich um die Bezüge der Arbeiter und Angestellten handelt, immer nach bestreitet. Die Angestellten sollen die Schwächung der Kaufkraft geduldig ertragen.

Das Gehalt der Direktoren setzt sich für 1925 folgendermaßen zusammen: ½ Prozent des Umsatzes von 7 Millionen, ergibt 35,000 ℳ, dazu ein festes Gehalt von 24,000 ℳ, so daß sich das runde Stammchen von 60,000 ℳ Jahresgehalt ergibt.

Zur „Verbilligung des Betriebes" hat man kürzlich 24 Angestellten gekündigt mit einem Monatsgehalt von durchschnittlich 200 ℳ. Das ergibt im Monat eine Einsparung von 4800 ℳ oder im ganzen Jahr von 57,000 ℳ. Man vergleiche: ein Direktor bezieht 60,000 ℳ, 24 Angestellte zusammen 57,000 ℳ! Die Angestellten werden auf die Straße gesetzt, von dem Abbau bei den Direktoren oder wenigstens einem Abbau an deren Gehältern hat man aber bis jetzt nichts gehört.

Im Oktober sind in dem gleichen Unternehmen, ebenfalls aus Ersparnisgründen, zusammen 68 Arbeiter und Arbeiterinnen entlassen worden, nachdem Zweigbetriebe ganz stillgelegt worden waren. Diese Arbeiter und Arbeiterinnen verdienten im Durchschnitt 12 ℳ in der Woche, zusammen 816 ℳ wöchentlich, im Monat 3792 ℳ. Man hat also, um 3792 ℳ im Monat einzusparen, 68 Arbeitskräfte auf die Straße gesetzt, man hat eingespart bei den Kräften die noch Werte schaffen. Bei den unproduktiven hohen Gehältern denkt man jedoch anscheinend gar nicht daran, abzubauen.

Das ist ein Bild von einem Betrieb. Man wird kaum annehmen können, daß ähnliche unhaltbare Verhältnisse nicht auch bei anderen Werken Einzuzehen Platz haben. Hier haben wir den Schlüssel dafür, warum Deutschlands Industrie, insbesondere auch die Schuhindustrie, den toten Punkt nicht überwinden kann!

Will man eine Gesundung der Wirtschaft, eine Behebung der Krise, dann wird man mit solchen Zuständen der unproduktiven Belastung der Industrie endlich Schluß machen müssen. Auf diesem und auf sonst noch damit zusammenhängenden Gebieten sollte zuerst der Vorkriegsmaßstab angelegt werden. Solange das nicht geschieht, solange man Sparmaßnahmen in der Industrie und Verbilligung in der Produktion durch Lohndrückerei, durch lange Arbeitszeit, durch Herunterdrücken des Lebensniveaus der Arbeiter, durch Unterzahlung der Arbeitskraft zu erreichen glaubt anstatt durch Maßnahmen auf dem oben bezeichneten Gebiete, muß die Behauptung von der Konkurrenzunfähigkeit der Industrie als Heuchelei betrachtet werden.

Mitteilungen.

Bremen.

Von der Firma H. H. Meyer in Bremen werden in den Zeitungen Zuschneider und Vorrichter gesucht. Es ist darauf hinzuweisen, daß in dem Betriebe schon seit einiger Zeit nur vier Tage in der Woche gearbeitet wird. Da auch außerdem Bremen ein teures Pflaster ist, ist vor Arbeitsannahme noch hier zu warnen. Gelegenheit werden die Kollegen erfahren, vorher bei der hiesigen Ortsverwaltung Erkundigung einzuziehen.

Brandenburg.

Am 13. Februar 1926, beginnend abends 7 Uhr, feiert die Zahlstelle Brandenburg (Havel) ihr 40. Stiftungsfest im „Roßdhaus", Steinstraße 42. Die Kollegen und ihrer Zahlstellen sind hierzu auch eingeladen. Eintritt für diese ist frei.

Naumburg a. d. Saale.

Der Versammlungsbesuch im Jahre 1925 (es haben 11 Mitgliederversammlungen stattgefunden) hätte seitens einer Anzahl der Mitglieder besser sein können. Nur von drei Kollegen ist zu sagen, daß sie jede Versammlung besuchte haben. Hoffentlich ist es ein gutes Zeichen der Besserung, daß diesmal die Generalversammlung verhältnismäßig den 18 Mann besucht war. Die Unterstützertätigkeit an der so wichtigen Verbandstätigkeit seitens eines Teiles der Kollegenschaft ist immer der Erdrückdauer der Bewegung gewesen, der sich auch durch Ausbreitung bei Lohnbewegungen. Wenn im Bezirk Thüringen Arbeitsnachweis von 350 Kollegen die etwa 600 Mann betragende Kollegenschaft restlos organisiert wäre, wäre auch nicht auszudenken, Naumburg hat seinen Mitgliederstand von Anfang bis zu Ende 1925 von 27 auf 40 Mann erhöhen können. Es ist selbstverständlich, daß wenn die Mitglieder am Orte indifferent in Punkt Agitation neben der Organisation mit Recht einstehen, wir unseren einstigen Stand von 55 Kollegen doch wieder herstellen können. Bei der Bekämpfung der Bauarbeiter-Aussperrung hat sich die Firma Schuhmacherwerkstatt durch Einnahme von Unterstützungsmarken lobend hervorgetan. Alle Kollegen zu der Erkenntnis zu erziehen, daß der Verband zu einem Machtfaktor ausgestaltet werden muß, der vor Kämpfen nicht zurückschreckt, ist die Pflicht eines jeden Funktionärs. Die letztjährige Ortsverwaltung wurde bei Wiederwahl. Für der letzten Versammlung wurde beschlossen der Tarifvertrag-Angelegenheit der Bekleidungen beim, daß es Aufgabe aller Mitglieder ist, in der Werbung dieser Berufsgenossenschaft sich restlos dieser Verbandsbestrebungen zu stellen. Der letzte Mann muß der Organisation zugeführt werden.

Zwickau i. Sachsen.

Unter der Inflationszeit ist hier aus einer früheren Schuhbesohlung die Schuhfabrikfirma Heinrich Höfer's ins Leben getreten. Solange das Geschäft floriert, war es mit Herrn Höfer's meistens möglich, auf gute Art und Weise zu einer Einigung zu kommen. Aber neuerdings (der Betrieb ist in einen Neubau mit neuen Maschinen übersiedelt worden) unter Führung der schwierigen Geschäftslage nimmt die Firma den Herrenhandwerk ein, nach dem allein sie alles zu bestimmen glaubt. Über Monate im Vorjahre wurde nur an drei Tagen in der Woche gearbeitet. Jetzt nimmt die Firma an, daß sie sich über den Tarifvertrag hinwegsetzen dürfte. Sie trat mit einem Plan hervor, 10 Prozent vom Lohn abzuziehen und täglich die Arbeitszeit auf 9 Stunden zu verlängern. (!) Das wäre in eine bedeutende Art, an Geld zu kommen, nur leider nicht für die Arbeiter. Herr Höfer will mit jedem einzelnen verhandeln. (Ein solcher Trick ist unzulässig und entspricht nicht dem Tarifvertrag!) Den Widerstand gegen seine Pläne will die Firma mit Entlassungen besiegen: so hat sie einen Meister, der den Betrieb mit aufgebaut hat, direkt entlassen, weil er nicht gleich mit einem Kündigungsschreiben für das ganzen Jahr 1926 einverstanden war. Von vielfältiger Zahlstelle! Die Kollegenschaft muß beobachten auf der Hut sein. Kollegen! Beraten auch in den Versammlungen und unterstützen auch den Betriebsrat! Halten zusammen, und der Plan des Unternehmers wird an einer Geschlossenheit scheitern! Verweist den Unternehmer bei jedem Versuch, einzeln zu verhandeln, an den Betriebsrat, denn Lohnfragen und Arbeitszeit sind Dinge, die für die Allgemeinheit geregelt sind. Man muß auch an die Zukunft denken. Ohne keine guten Arbeiter und mit nur ungeeigneten Kräften wird die Firma kein einwandfreies Fabrikat herstellen können. Diese Einsicht dürfte sich wohl schon brechen. Wer ehrlich ist es jetzt noch, daß Kollegen, die auf Listen der Firma von ehemals die Arbeit haben, nach hier zu gehen, zuerst bei der Ortsverwaltung Auskunft einholen.

Aufsatz.

Die am 14. Januar stattfindende Generalversammlung hatte eine reichhaltige Tagesordnung zu erledigen. Der Vorsitzende gab einen Ueberblick über verflossene Jahr und forderte die Mitglieder auf, den bevorstehenden Wirtschaftskämpfen der Gegenwart stets den Sinn zu Herzen und treu mitzuwirken an dem weiteren Aufbau der dieses Jahrestag. Der Kassier wurde nach Erstattung des Kassenberichts einstimmig entlastet. Anschließend forderte der Kassierer die Mitglieder auf, pünktlicher zu Verbandsbeiträgen zu entrichten, um die Kassenverhältnisse der heutigen Lage entsprechend zu klären. Die Wahl der Ortsverwaltung ging glatt von statten. Die alten Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme zum Kassier, wurden einstimmig wiedergewählt. Als Kartellbeigeordnete wurden gewählt die Kollegen Kleinert, Kittner und Frau Biermann.

Kollege Wittwich setzte in einem Vortrag der Versammlung klar, wie die Verhältnisse in St. in der Schuhindustrie sind in der Gesamtindustrie liegen. Rationelle Arbeitsweise und die Rationalisierung und die Abänderungsanträge von Seiten der Unternehmer der Schuhindustrie. In der darauffolgenden Diskussion des Vortrages kommen eine ganze Anzahl Kollegen mit Wittwich hat und gant bei. Im Schlußwort aus Kollege Wittwich über verschiedene Anfragen Auskunft, und forderte die Kollegen auf an einfacher Interesse, um den Kampf durchzuführen. Kollege Kleinert gab kurzen Bericht über die letzte Kranzniederlegung und Kollege Kittner über die letzte Kartellsitzung, was von den Kollegen mit Aufmerksamkeit entgegengenommen wurde. In Punkt 7, Verschiedenes, ging eine Resolution ein über die zur Zeit schwebenden Aufstandsbewegungen, welche einstimmig von den Kollegen angenommen wurde.

Resolution:

In der am 14. Januar stattfindenden Generalversammlung wurde einstimmig der Beschluß gefaßt, daß allen Arbeitern gegen die unsere Fürstenabfindungen, die zur Zeit im Anfang in Verhandlung schweben, zu protestieren. Zweckmäßiger wäre es, diese Millionen unter die notleidende Bevölkerung zu verteilen. Sollte von der Regierung oder der Mehrheit des Reichstages ausgeschlossen werden, so die Fürstenabfindung möglich wäre, so ist es Pflicht aller Arbeitervertreter, sowie der politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen, eine Volksabstimmung über diese Angelegenheit zu verlangen.

Literatur.

Das Taschenbuch der Arbeit für 1926 (Arbeiter-Kalender-Verlag) ist in gefälliger Form, reichem Genußlesenstoff erschienen. Das handliche Buch, der Inhalt und doch sehr hübsche Einband wird den Arbeitern dieses Arbeiter-Taschenkalenders besonders erwünscht sein. Das Kalendarium ist mit großen Schreibflächen ausgestattet, bietet alle reichlich Gelegenheit für Notizen und Vormerkungen. Mit besonderer Sorgfalt ist auch der Textteil zusammengestellt. Er enthält alle für die Arbeiterbewegung wichtigen Adressen und eine ganz durchaus statistischen Teil. — Das Taschenbuch, im Verlag von J. H. W. Dietz Nachf., zu erscheinen, ist zum Preise von 1.25 ℳ in jeder Arbeiterbuchhandlung zu haben.

Helden der sozialen Revolution. Von Professor Dr. Max Adler, Wien. Umfang 56 Seiten. Preis geh. Broschiert 1.— ℳ. Laubsche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W. 70. — Max Adler, Führer der vormaligen unabhängigen sozialdemokratischen Partei, gibt in dieser Broschüre eine geschichtliche Würdigung von Lenin, Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg.

Die „Gesellschaft" die vom Genossen Rudolf Hilferding herausgegebene internationale wissenschaftlich sozialistische Revue erscheint monatlich. Jedes Heft kostet 1.50 ℳ (Ausnahmenummer 1.7.— ℳ) Zu beziehen durch jede Volksbuchhandlung und Volksbücherei oder direkt vom Verlag J. H. W. Dietz Nachf., Berlin SW 68, Lindenstraße 3.

Die „Frauenwelt" mit Beilage „Kinderlust" bringt in ihrer Nr. 2 einen Aufsatz von Hanny Schumacher über Gewissenhaftigkeit im Schreiben und auch sonst viele nette Anregungen. Preis 30 ₰ pro Heft bei allen Arbeiterbuchhandlungen.

Bekanntmachrungen des Zentralvorstandes.

Vom 24. Januar bis 30. Januar 1926 ist der 5. Beitrag fällig.

Haushaltungsstatistik.

Berichtsbogen 44 ist spätestens am 30. Januar an uns einzusenden. Für die Woche vom Sonntag, 24. Januar, bis Samstag, 30. Januar, ist der Bogen 45 auszufüllen.

Betr. Arbeitslosen- und Kurzarbeiterzahlung.

Alles ist der Sonnabend 30. Januar. Jede Zahlstelle muß unbedingt rechtzeitig berichten. Die neuen Verwaltungsmitglieder wollen darauf achten, daß ihnen von den Vorängern die Zahlstellen, welche mit den letzten Abzeichen man hinzugekommen wurden, ausgehändigt werden, andernfalls fordere man von uns Erlaß an.

Genehmigung von wöchentlichen Extrabeiträgen.

Auf Grund des § 8 Ziffer 1 des Statuts wird der Zahlstelle Lüneburg genehmigt, ab 3. Januar (2. Beitragswoche), in allen Beitragsklassen den Extrabeitrag von 5 auf 10 ₰ zu erheben.

Die Mitglieder unserer Zahlstelle mögen hier darauf aufmerksam, daß die Nichtzahlung dieses Extrabeitrages die Folgen des § 8 Abs. 4 nach sich zieht.

Nürnberg, den 23. Januar 1926. Der Vorstand.

Anzeigen.

Wie werde ich Modelleur?

Dieses Ziel erreichen Sie am besten durch den Besuch der bekannten

Spezial-Modellfachschule

J. Kröner, Bamberg (Bayern).

Gründliche praktische Ausbildung

von Berufsmodelleuren der Schuh- und Schäfte Fabrikation.

4 Modellgradiermaschinen verschiedener Systeme sowie sämtliche Maschinen, die zum Modellfach gehören, sind vorhanden.

Eintritt jeden 1. und 15. des Monats. Prima Referenzen. Prospekt gratis.

Ist auch an Ihr Geschäft ein neuer Mann oder Lehrling zu vergeben?

Die Kröner'sche Fachschule ist einzig in ihrer Art.

MODELL-WERKER

Die Gummiwaren-Fabrik Fuchs & Schröder

von Modellieren Heilgummiartikel

Liste 9 kostenfrei.

H. Franke, Arlern 11.

Suche für meine beiden 15- und 17-jährigen Schuhmacherlehrlinge für sofort oder später.

Wilhelm Paulius Mitschke,

Markranstädt, Kreis Oberteile Cpz.

E. Vögtle, Berlin N. 54

Lothringer Straße 63

Spezialgeschäft für Schuhmacherbedarf, — Gummiwaren, Stiefel, Lastlinnen, Kappen, Kreppsohlen, Gummiwaren und Werkzeuge

Amtliche Verkaufsstelle für Land- u. medizin. Artikel

Ges. Geb. Schweizer Messer, Marke „Pfau".

Spezialanfertigungen für Berufsschuhwerk. — Schuhleisten Zahnlos Kaiserstr.

Druck: Fränkische Verlagsanstalt u. Buchdruckerei A. G. Abt. Nürnberg. — Verlag: Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands (J. Simon) Nürnberg, Essenweinstraße 1.